

Kopie

Aktenzeichen: 2 A 159/88

Verkündet am 10. Mai 1989

Harwig
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Hausfrau B
3040 Soltau,

Klägerin,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte :
3040 Soltau -

g e g e n Katasteramt Soltau,
Birkenstr. 15, 3040 Soltau,

Beklagten,

w e g e n Kosten für Einmessung einer Wellblechgarage

Die 2. Kammer Lüneburg des Verwaltungsgerichts Stade hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jenke und die Richter am Verwaltungsgericht v. Bierbrauer zu Brennstein und Bremer sowie die ehrenamtlichen Richter Carstensen und Kruse für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin wendet sich gegen den Leistungsbescheid des Beklagten über 240,80 DM für die Einmessung einer Wellblechgarage auf ihrem Grundstück in der Stadt
(Flurstück : / der Flur .).

Das beklagte Katasteramt forderte die Klägerin erstmals bereits im Juli 1986, dann auch ihren Ehemann im Dezember 1986 auf, die Einmessung der Garage auf dem Flurstück sowie die Übernahme in das Liegenschaftskataster zu beantragen. Dazu äußerte sich die Klägerin nicht. Am 2. April 1987 wurde die Einmessung von Amts wegen durchgeführt.

Mit dem angegriffenen Leistungsbescheid vom 9. Dezember 1987 verlangte das Katasteramt von der Klägerin den Gesamtbetrag von 240,80 DM für die Einmessung des Gebäudes, die Vermessungsunterlagen und die Übernahme der Vermessungsschriften, nachdem bereits vorher ihr Ehemann die Bezahlung dieser Gebühren unter Berufung auf sein fehlendes Grundstückseigentum verweigert hatte. Sie hielt die durchgeführte Vermessung aus verschiedenen Gründen für rechtswidrig. Ihr Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung vom 17. Mai 1988 zurückgewiesen. Gegen den am 26. Mai 1988 zugestellten Widerspruchsbescheid legte sie, vertreten durch ihren Ehemann und Rechtsanwalt, am 15. Juni 1988 Klage ein. Sie hält den Leistungsbescheid für rechtswidrig, weil das "neue" Vermessungs- und Katastergesetz nicht anwendbar sei und sie auch keinen Antrag auf Einmessung gestellt habe. Die errichtete Wellblechgarage sei auch kein Gebäude

i.S.d. § 14 VermKatG. Sie habe schließlich auch keine Vermessung feststellen können; denn auf dem knapp über 600 m² großen Wohngrundstück wäre ihr dieser Vorgang nicht verborgen geblieben. Daß die Garage schon früher vermessen worden sei, folge auch daraus, daß sie 1982 in einen Bebauungsplan aufgenommen worden sei. Auch seien am 4. November 1981 141,— DM und am 18. Februar 1982 11,— DM an das Katasteramt bezahlt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 9. Dezember 1987 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Lüneburg vom 17. Mai 1988 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung und legt zum Nachweis der durchgeführten Vermessung seine Vermessungsunterlagen vom 2. April 1987 vor.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Bezirksregierung Lüneburg sowie die Sitzungsniederschrift vom 10. Mai 1989 Bezug genommen.

II.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 9. Dezember 1987 ist rechtmäßig und verletzt daher keine Rechte der Klägerin.

Der rechtlichen Beurteilung liegt das Niedersächsische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) - NVerKatG - vom 2. Juli 1985 (GVBl. S. 187) zugrunde, auch wenn die auf dem Grundstück der Klägerin errichtete Wellblechgarage bereits im Jahre 1982 aufgestellt worden ist. Mangels einer im NVerKatG 1985 enthaltenen Übergangsregelung ist entgegen der Auffassung der Klägerin nämlich nicht entscheidungserheblich auf den Zeitpunkt der Errichtung eines Gebäudes abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Vermessung durchgeführt worden ist. Denn § 14 Abs. 2 Satz 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz n.F. verpflichtet im Gegensatz zur alten, bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Rechtslage (vgl. § 13 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz a.F.) den jeweiligen im Zeitpunkt der Vermessung im Grundbuch eingetragenen Grundstücks- und Gebäudeeigentümer. Dieser Regelungsinhalt des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz ergibt sich allerdings nicht eindeutig aus dem Wortlaut. Der Satzteil zur Bestimmung des Pflichtigen, "der zu diesem Zeitpunkt Eigentümer ist", läßt sich sowohl auf § 14 Abs. 1 Satz 2 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz beziehen (wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist) als auch auf das Wort "Vermessung" in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz. Die damit erforderliche Auslegung des Wortlauts ergibt aber unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens, daß der jeweilige Eigentümer im Zeitpunkt der Vermessung verpflichtet sein soll (vgl. ebenso VG Hannover, Urt. v. 3.9.1987 - 4 VG A 3/87 -). Denn nach der Begründung des Gesetzgebers zu § 14 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz sollte mit der für Abs. 2 gewählten Formulierung nunmehr auf den Zeitpunkt der Vermessung abgestellt und die Verpflichtung für den jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten begründet werden. Die

Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz a.F., nach dem die Vermessungsverpflichtung nur für den Eigentümer zum Zeitpunkt der Veränderung bestand, hatte zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten in den Fällen geführt, in denen zwischen Veränderung und Vermessung der Eigentümer gewechselt hatte (Landtagsdrucksache 10/2740 S. 23). Dieser klare gesetzgeberische Wille läßt eine andere Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz n.F. nicht (mehr) zu (so bereits die Kammer in ihrem Urteil vom 11. 1.1989 - 2 VG A 225/87).

Die Aufforderung, das bisher nicht vermessene Garagengebäude und dessen Übernahme in das Liegenschaftskataster zu beantragen, ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NVerKatG betreffend an die Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks gerichtet worden. Kommt sie gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 NVerKatG dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen. Das ist geschehen. Eines Antrages auf Vermessung bedarf es nicht. Soweit die Klägerin darauf verweist, daß die Wellblechgarage lediglich auf Streifenbetonfundament stehe und deshalb kein Gebäude darstelle, stehen diesem Vortrag die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der NBauO entgegen. Nach § 2 Abs. 2 NBauO sind "Gebäude" selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Begriffsbestimmung nicht auch im NVerKatG gelten soll. Um ein solches Gebäude handelt es sich auch bei der Wellblechgarage, die eben nicht ein "kurzlebiges Wirtschaftsgut" darstellt.

Erfolglos sind letztlich auch die Einwendungen der Klägerin gegen die Vermessungskostenhöhe, da die von ihr 1981 und 1982 gezahlten Katastergebühren erkennbar für die Katasterauszüge gezahlt wurden, die für das Baugenehmigungsverfahren (der Garage) vorzulegen waren. Die von ihr früher entrichteten Vermessungsgebühren hatten damit einen völlig anderen Zahlungsanlaß. Auch die Aufnahme der Garage in einen Bebauungsplan weist nicht aus, daß bereits früher eine Einmessung dieses Gebäudes stattgefunden hat. An der Höhe der angeforderten Gebühren im Übrigen sind weder Zweifel vorgetragen noch erkennbar geworden.

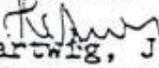
Die Kostenentscheidung folgt der Hauptsache gemäß § 154 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung war nach Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EntlG iVm § 131 VwGO nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, noch bei der Entscheidung von einer obergerichtlichen Rechtsprechung abgewichen wurde.

Dr. Jenke

v. Bierbrauer zu Brennstein

Bremer

Ausgefertigt:
Lüneburg, den 31. Mai 1989

Hartwig, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

